

Eigenbetriebssatzung des Technologieparkes Altmark-Eigenbetrieb der Stadt Stendal

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA Nr. 43 Seite 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA 721) i.V.m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz EigBG) vom 24.03.1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12/1997 Seite 446 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 28.09.1998 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Technologiepark Altmark beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes, Name

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Errichtung und der Betrieb eines Technologieparkes in Stendal.
- (2) Der Eigenbetrieb wird nach dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. 03. 1997, nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.08. 1997 und dieser Satzung geführt.

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Stadt Stendal“

§ 2

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat der Stadt Stendal nimmt die sich aus der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und aus dem Eigenbetriebsgesetz ergebenden Aufgaben wahr.

Er entscheidet neben den gemäß § 44 Abs. 3 GO LSA seiner Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten

- über die Entlastung der Betriebsleitung
- über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes

§ 3

Betriebsausschuß

- (1) Der Hauptausschuß des Stadtrates der Stadt Stendal in seiner jeweiligen Zusammensetzung ist gleichzeitig der Betriebsausschuß des Eigenbetriebes. Der Stadtrat entsendet ein weiteres Mitglied der Belegschaft des Eigenbetriebes in den Betriebsausschuß.
- (2) Beschlüsse werden nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Stendal gefaßt.

§ 4

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuß überwacht die Betriebsleitung und bereitet die im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (2) Der Betriebsausschuß ist unbeschadet der vorstehenden Bestimmung für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. die Genehmigung von Geschäften im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 EigenBG, die einen Wert von 10.000 DM übersteigen,
 2. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, dessen Wert 20.000 DM im Einzelfall übersteigt,
 3. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits, den Abschluß von Vergleichen, deren Wert jeweils 20.000 DM übersteigt oder die unbeschadet des Wertes von der Sache her größere Bedeutung haben,
 4. die Vergabe von Leistungen, soweit die einzelnen Leistungen oder die Summe der im Rahmen einer Maßnahme zu vergebenden verschiedenen Leistungen den Betrag von 50.000,— DM übersteigt.
 5. Abschluß von Verträgen, deren Wert 20.000 DM übersteigt, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung
 6. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und dem Vorschlag für die Gewinnverwendung.
 7. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin,
 8. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes

§ 5

Betriebsleitung, Aufgaben

- (1) Der Stadtrat bestimmt einen Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Der Betriebsleiter regelt seine Stellvertretung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Mitglieder des Betriebsausschusses können nicht gleichzeitig Betriebsleiter sein.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuß - in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses - über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Dezernenten der Stadt Stendal hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen. Den zuständigen Dezernenten der Stadt Stendal hat die Betriebsleitung alle für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte zu geben.

§ 6

Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Stendal in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Regelung des § 7 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes findet Anwendung.
- (2) Das Zeichnen unter dem Namen „Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal“ erfolgt seitens:
 - a) des Betriebsleiters ohne Zusatz
 - b) Bediensteter, die von der Betriebsleitung zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigt wurden, mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.) und
 - c) eines für die Vornahme oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigten mit dem Zusatz „in Vollmacht“ (i. V.)

§ 7

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt DM 100.000,—.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt gemäß den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Stendal.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Stendal.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Eigenbetriebssatzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung der Stadt Stendal vom 12.06.1995 außer Kraft.

Stendal, den.....


Dr. Stephan
Oberbürgermeister

